

Reglement

für die

Schrebergartenzone Jenins

Inhaltsverzeichnis

1.	Gartenordnung	3
	Grundsatz	3
	Zuständigkeit	3
	Mieter	3
2.	Parzellen	3
	Grösse	3
	Preis	3
	Zufahrt/ Parkplatz	3
3.	Bepflanzung und Bewirtschaftung	3
	Bepflanzung	3
	Bewirtschaftung	4
	Kompost und Unrat	4
4.	Bauten und Anlagen	4
	Gartenhaus / Gartenkiste	4
	Zäune	4
	Gewächshaus	4
	Wasser/ Abwasser	4
5.	Abtretung	5
	Dauer	5
	Untermiete	5
	Kündigung	5
6.	Verschiedenes	5
	Emissionen	5
	Übernachten	5
	Tierhaltung	5
7.	Schlussbestimmungen	5

1. Gartenordnung

Grundsatz

Die Schrebergartenzone ist als Pflanzgebiet zu nutzen und jederzeit in Ordnung zu halten.

Zuständigkeit

Alle Mieter/innen der Gärten verpflichten sich mit dem Abschluss des Schrebergarten Mietvertrages, dieses Reglement zu akzeptieren. Die Vermietung, Verwaltung und Kontrolle ist Sache des Gemeinderates.

Mieter

Alle Mieter/innen der Gärten müssen ihren Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Jenins haben.

2. Parzellen

Grösse

Es existieren zwei mögliche Parzellengrössen zur Miete: 75 m² oder 150 m². Wenn keine Parzelle verfügbar ist, wird eine Warteliste erstellt, aufgrund derer Reihenfolge frei werdende Parzellen vermietet werden. Bewerber haben somit keinen selbstverständlichen Anspruch auf eine Schrebergartenparzelle.

Preis

Als Gegenleistung des Mieters für die Nutzung des Gartens wird ein Mietzins von 1 Franken pro m² und Jahr geschuldet. Dieser ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres voraus zu bezahlen und wird vom Vermieter in Rechnung gestellt. Der Mietzins kann durch den Gemeinderat angepasst werden.

Zufahrt/ Parkplatz

Es ist zu vermeiden, mit dem Personenwagen zu den Gärten zu gelangen. Falls dies unumgänglich ist, müssen die dafür vorgesehenen und beschrifteten Parkplätze benutzt werden. Das Parkieren ausserhalb dieser Parkfelder ist verboten.

3. Bepflanzung und Bewirtschaftung

Bepflanzung

Die Bepflanzung der Gärten soll so erfolgen, dass daraus der Nachbarschaft keine Nachteile entstehen.

Grundsätzlich ist bei der Anpflanzung ein Abstand zu den angrenzenden Gärten von je 30 cm einzuhalten. Obst- und Zierbäume dürfen nur als Niederstammpflanzen gesetzt werden.

Bewirtschaftung

Sträucher und Hecken müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden. Der Einsatz von Dünger ist auf das Notwendigste zu beschränken. Der Einsatz von Asche als Dünger ist untersagt. Die Bewirtschaftung muss bodenschonend erfolgen. Der Einsatz von chemischen Holzschutzmitteln ist verboten; derjenige von chemischen Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.

Das Anpflanzen von Contoneaster und Neophyten ist untersagt (siehe Watch Liste der SKEW, www.cps-skew.ch). Vorhandene oder ungewollt eingeschleppte Neophyten sind zu bekämpfen und der Gartenvermieter ist zu informieren.

Kompost und Unrat

Es wird empfohlen, geeignete, organische Abfälle zu kompostieren. Alle anderen Abfälle müssen bei der Deponie Selfirüfe entsorgt werden. Das Verbrennen und das Lagern von Abfällen und Altmaterial jeglicher Art ist verboten.

4. Bauten und Anlagen

Gartenhaus / Gartenkiste

Das Errichten eines Gartenhauses ist nicht erlaubt. Es besteht aber die Möglichkeit, eine Gartenkiste aufzustellen (max. 2 m lang, 1 m breit, 1 m hoch). Als Baumaterial ist dabei die Verwendung von Abbruchmaterial und Schalungstafeln nicht gestattet. Farbanstriche und Imprägnierungen sind nicht zulässig.

Sonstige Bauten (z.B. Pergola, Cheminée) sind nicht erlaubt.

Zäune

Zwischen den Parzellen dürfen keine Zäune erstellt werden.

Gewächshaus

Pro Parzelle ist ein Gewächshaus (z.B. Tomatenhaus) zulässig; die maximale Fläche beträgt 2 m², die maximale Höhe 1.8 m.

Wasser/ Abwasser

Es ist verboten, verunreinigtes Abwasser jeglicher Art in den Boden versickern zu lassen. Abwassertröge und Lavabos sind nicht erlaubt.

Für das Bewässern der Gärten ist der dafür bereitgestellte Wasserhahn zu benutzen. Wenn möglich, soll Regenwasser gesammelt und für die Wässerung verwendet werden. Bei Wasserknappheit ist den Anweisungen des Wasserchefs/ Gemeinderates Folge zu leisten.

5. Abtretung

Dauer

Der Mietvertrag für die Gartenparzellen wird unbefristet abgeschlossen.

Untermiete

Die Abtretung oder Untervermietung des Gartens oder eines Teils an Dritte ist nicht erlaubt.

Kündigung

Der Mietvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende Jahr gekündigt werden.

6. Verschiedenes

Emissionen

Gesundheitsschädigende oder belästigende Emissionen namentlich durch Staub, Russ, Geruch und Abgase sind zu vermeiden.

Lärmverursachende Arbeiten dürfen nur werktags ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen und nach 20.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

Übernachten

Das Übernachten in den Schrebergärten ist verboten.

Tierhaltung

Das Halten und Füttern von Tieren jeglicher Art ist verboten. Hunde sind im Areal an der Leine zu führen.

7. Schlussbestimmungen

Das Reglement für die Schrebergartenzone Jenins tritt mit der Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 16. April 2013 in Kraft.

Namens des Gemeinderates




Baseli Werth, Gemeindepräsident


Rita Bucher, Gemeindeschreiber